

bracht, daß die fraglichen 500 Thlr. einen Theil des Gehalts des Commandeurs ausmachen; jedoch formell halte ich das Abgehen von dem früheren Beschlusse für unzulässig, da sich ja die 2. Kammer über diese 500 Thlr. noch gar nicht erklärt hat. Uebrigens kann ich bei dieser Gelegenheit den Wunsch nicht unterdrücken, daß künftig dasjenige, was die Natur eines Gehalts an sich trägt, nicht als Kanzleiaufwand aufgeführt werde.

Prinz Johann: Ich glaube, die Sache wird sich am besten so beilegen lassen, wenn man die Erklärung abgibt: daß man auf den Fall, die 2. Kammer bewillige diese 500 Thlr. noch, schon im voraus sich hiermit einverstanden erkläre.

Dies wird ausreichend unterstützt und einstimmig genehmigt.

ad 3) Die 2. Kammer hat für das Kriegsgerichts-Collegium 9,970 Thlr. transitorisch auf jedes Jahr der Finanzperiode bewilligt, die erste Kammer jedoch nur auf das Jahr 1834, auf die zwei folgenden aber 4,970 Thlr. (als soviel auch nur postulirt ist) indem sie erwartet, es werden die beabsichtigten Militär-Justiz-Einrichtungen nach Ablauf des Jahres 1834 Platz greifen, wie auch bei den Bewilligungen fürs Justiz-Departement Vorsehung deshalb getroffen worden ist. Senseitige Deputation überzeugte sich von der Richtigkeit dieser Ansicht, und es wird Eine hohe Kammer deshalb bei ihrer ersten Bewilligung stehen zu bleiben haben.

Nachdem sich die Kammer mit der Ansicht der Deputation einstimmig einverstanden erklärt hat, macht

Staatsminister v. Bezzowich noch darauf aufmerksam, daß die Kammer bei der Post sub 4. für das Gouvernement zu Dresden die 2800 Thlr. nur transitorisch bewilliget, und zu diesem Ende statt eines Gouverneurs nur einen Platzmajor angestellt zu sehen gehofft habe. Da es aber, wie er bereits früher dargethan, sehr zweifelhaft erscheine, dieß jemals zu realisiren, so könnten wohl jene 2800 Thlr. nicht mehr als transitorisch bewilligt gelten, sondern würden auf den Etat gebracht werden müssen.

Hierauf entschließt man sich, um der 2. Kammer nicht vorzugreifen, einstimmig dahin, zu erklären: Die 1. Kammer sei darüber einig, daß bei jener Post von 2800 Thlr. die Bezeichnung als transitorisch in Wegfall gebracht werden müsse.

ad 9) Die 3 Positionen LI. LIII. und LIV. zu vereinen, schlug die 2. Kammer vor. Die erste Kammer hegte dagegen das Bedenken, es dürfte die freie Disposition über mehrere Gelder dahin führen, das Land auf andere Weise durch öfteres oder längere Zeit dauerndes Zusammenziehen der Truppen zu belästigen. Da nun die 2. Kammer auf unsern Beschluß die Position LIV. für sich bestehen zu lassen, nicht eingegangen, dagegen aber ein Vermittelungsvorschlag durch folgenden in die Schrift aufzunehmenden Antrag zur Sprache gebracht worden ist, wie man „voraussetze, daß von den Summen der zwei andern Postulate etwas nicht auf Zusammenziehung der Truppen verwendet werden würde,“ so empfiehlt die Deputation diesen Ausweg.

Die Kammer ist allgemein der Ansicht der Deputation.

B. Differenzen rücksichtlich der zu machenden Anträge.

ad 5) Zu Vereinigung der Artillerieschule und der Cadettenanstalt hatte die 2. Kammer den 1. Juli 1835 bestimmt; diesseitige Kammer aber wollte diesen Termin nicht ausgedrückt wissen. Der Herr Kriegsminister schlägt Folgendes vermittelnd vor, anzutragen: „daß die Vereinigung der Artillerieschule mit dem Ca-

detten-Institute noch im Laufe der jetzigen Finanzperiode erfolgen möge.“ Diesen Vorschlag anzunehmen empfiehlt die Deputation.

ad 6) In Rücksicht der den Unterofficieren und Gemeinen zu verschaffenden Gelegenheit zu höherer Ausbildung, war zuerst von der zweiten Kammer ein Vorschlag ausgegangen, welcher dießseits wegen nöthig scheinender Vorfragen umgeformt worden ist. Eine dritte Fassung, so beiden Meinungen entsprechen dürfte, ist von der Deputation jener Kammer in Vorschlag gebracht und angenommen worden, es lautet der Vorschlag demnach also: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, bei der neuen Organisation einer militairischen Bildungsanstalt für das Vaterland oder in irgend sonstiger Maße Vorsorge zu treffen, daß auch fähige Unterofficiere und Gemeine, welche sich dem Militairstand ganz widmen wollen, Gelegenheit erhalten, sich weiter auszubilden und sich die Fähigkeit zu größerem Avancement verschaffen zu können.“ Auch die unterzeichnete Deputation rath zu Annahme dieser Fassung.

ad 8) Bei dem Antrag der 2. Kammer auf baldigen Druck der Charten des topographischen Atlases glaubt dieselbe einen Beschluß der ersten Kammer zu vermissen. Sollte dieß auch auf einem Irrthum beruhen, so dürfte es doch wohl das Einfachste sein, den Beitritt nochmals ausdrücklich zu erklären.

ad 15) Der von der 1. Kammer ausgegangene Antrag, die leichte Infanterie in ein Regiment zu vereinen, ist von der zweiten Kammer mit bedeutender Majorität zurückgewiesen worden, nachdem der Herr Kriegsminister eröffnet hatte, im Falle des Krieges sei eine solche Organisation leichter Truppen unstatthaft, dieserhalb hält es die Deputation für angemessen, diesen Antrag fallen zu lassen.

ad 16) Wenn die erste Kammer auf Errichtung einer besondern Section im Cadettenhause für die zur Artillerie bestimmten Zöglinge antrug, die 2. Kammer jedoch denselben ablehnt, so ist die unterzeichnete Deputation zwar noch eben so wie vormalig von der Zweckmäßigkeit der Maßregel überzeugt; da aber der Herr Kriegsminister in der 2. Kammer die Erklärung abgegeben, daß den Ständen künftig noch ein Plan über die ganze Anstalt vorgelegt werden solle, auch mit Gewißheit anzunehmen ist, daß die Regierung möglichste Sorgfalt auf Ausbildung dieser bisher im Rufe hoher Geschicklichkeit stehenden Waffengattung unserß Vaterlandes, verwenden wird, so dürfte es unbedenklich sein, von dem frühern Antrag abzugehen.

Bis hierher tritt man allgemein den von der Deputation ausgesprochenen Ansichten bei.

ad 17) Zu bedauern ist allerdings, daß die 2. Kammer vermöge angenommener Grundsätze den von der 1. Kammer auf Unterstützung von 6 armen Officiers-Waisen in der Cadettenanstalt eröffneten Antrag zurückgewiesen hat. Vom Herrn Kriegsminister ist indessen vorgeschlagen worden, den Ausdruck Officiers-Waisen gegen Waisen zu vertauschen, wernach die jenseitigen Bedenken sich erledigen, der Antrag aber also lauten würde: „daß die durch Zahlungen der Volontairs über 1600 Thlr. erlangte Summe zur Bestreitung des erforderlichen Zuschusses für 6 in das Cadettenhaus aufzunehmende unbemittelte Waisen verwendet werden möge.“ Unter den obwaltenden Umständen empfiehlt die Deputation diese Abänderung.

v. Carlwiz: Ich kann diesem Vermittelungsvorschlage meine Zustimmung nicht geben, denn der ganze Vorschlag der 1. Kammer war ja hauptsächlich nur auf besondere Berücksichtigung des Militairs gerichtet. Ich schlage demnach vor, statt: „Waisen“ lieber „Militairwaisen“ zu setzen, was das Bedenken der 2. Kammer hoffentlich beseitigen wird, und sich